

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Forchheim – Nord

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes gem. §142 Abs. 3 BauGB

Es wird hiermit das nachfolgend dargestellte Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgestellt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Forchheim – Nord“. Das Gebiet liegt in der Gemarkung Forchheim und wird umgrenzt im Westen durch den Main Donau Kanal, im Süden durch die Adenauerallee und die Schlachthofstraße, im Osten durch die Bahnlinie Nürnberg – Bamberg, im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Sportanlagen. Der Geltungsbereich der Sanierungssatzung ist dargestellt im amtlichen Lageplan (M1:2.500) des Staatlichen Vermessungsamtes Forchheim vom 20.09.2004. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren gem. §142 Abs.4 BauGB

Für das „Sanierungsgebiet Forchheim Nord“ wird die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts, 2.Kapitel, 1.Teil (§§ 152 – 156a BauGB) des BauGB i.d.F. der Bek. v. 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 24. 06.2004 (BGBl. I S. 1359) ausgeschlossen (vereinfachtes Sanierungsverfahren). Ebenso wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vom 05.11.2004 in Kraft.

gez.

Franz Stumpf
Oberbürgermeister



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5000

Gemarkung: Forchheim Vermessungsamt Forchheim, 20.09.2004

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



— — — — — Geltungsbereich

- für die Durchführung von Maßnahmen im Gebiet „Soziale Stadt“ gemäß § 171 e Abs. 3 BauGB

- für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Forchheim – Nord“ gemäß § 142 Abs. 3 BauGB

Stadtbauamt Forchheim, den 20.09.2004